

# Satzung

## « IC Hannover e.V. »

Fassung vom 10.02.2017

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Inline Club Hannover (IC Hannover e.V.)
2. Nach Eintrag in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover
4. Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden und damit auch im Landessportbund Niedersachsen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel / Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Inline-Skatings in Form von Fitness- und Speedskating, sowie weiterer der körperlichen Fitness dienender Ausdauersportarten. Des Weiteren ist es Zweck des Vereins, der Jugend die kulturellen Werte des Sports zu vermitteln und durch die körperliche Bewegung der Gesundheitsförderung der Mitglieder zu dienen. Der Zweck wird verwirklicht durch: Training, Veranstaltungen von Inlinerennen, Sportreisen, Teilnahme an Rennserien, Sportfreizeiten, Präsentation und Förderung des Rollsports in der Öffentlichkeit
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
5. Auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird an die Mitglieder kein Geld ausgeschüttet, über das Vereinsvermögen vielmehr nach § 14 dieser Satzung verfügt.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein steht allen Personen offen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Aktive Mitglieder (über 18 Jahre bis zum 65. Lebensjahr),
  - b. Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre),
  - c. Familien (zwei Erwachsene mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre),
  - d. Senioren ( Mitglieder ab den vollendeten 65. Lebensjahr),
  - e. Ehrenmitglieder,
  - f. Passive Mitglieder.
3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze wird das jugendliche Mitglied ohne erneute Antragstellung aktives Mitglied, die Mitgliedschaft endet also nicht automatisch bei Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die vorübergehend das Fitness- und Speedskating im Verein nicht ausüben, oder alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Körperschaften, die den Zweck des Vereins unterstützen, ohne das Fitness- Speedskating auszuüben.
5. Eine Familienmitgliedschaft gilt für Eltern und deren Kinder bis Vollendung des 18. Lebensjahres. Vollendet ein Kind einer Familienmitgliedschaft sein 18. Lebensjahr, so wird es

automatisch zum aktiven Mitglied. Eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Kindern sind Familien gleichgestellt, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz besteht (Nachweis: gleiche Adresse).

6. Als aktive Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres wird das aktive Mitglied ohne erneute Antragstellung Senior/in.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Dienste erworben haben.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmeersuchen Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitglieder erkennen als für verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Eine Ablehnung gegen eine Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund, Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen geben über dem Vorstand erklärt werden. Die Pflicht der Beitragszahlung bleibt davon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder gegen sonstige Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

#### § 6 Rechte, Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt, sie haben Wahlrecht. Nur Mitglieder über 18 Jahre sind selbst wählbar.
2. Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Förderung des Vereinszwecks u.a. durch faires Verhalten zum Verein und zu den anderen Vereinsmitgliedern sowie durch faires Verhalten beim Ausüben des Fitness- und Speedskatings z.B. bei Wettkämpfen sowie im Auftreten gegenüber Sportlern anderer Vereine.

#### §7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und vierteljährliche Beiträge. Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich der Lastschrifteinzugsverfahren.
2. Sämtliche Zahlungen (Aufnahmegebühren, vierteljährliche Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Umlagen können auch in Form von Arbeitsstunden erhoben werden. Pro Kalenderjahr dürfen die erhobenen Arbeitsstunden 5 Zeitstunden nicht überschreiten. Die Höhe

von Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung in Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.

3. Festgesetzte Quartalsbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
4. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auf Antrag hin Ermäßigung gewähren.

#### §8 Organe des Vereins

Die Mitarbeit in den Organen ist Ehrenamtlich. Die Organe des Vereins bestehen aus

1. Der Mitgliederversammlung,
2. Dem Vorstand.

#### §9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung. Diese Einladung muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung versandt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt oder
  - mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16 Lebensjahr an.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Die Mitgliederversammlung berät über den Jahresbericht des Vorstandes, des Finanz- und Kassenberichtes, den Bericht des Rechnungsprüfers und wesentliche Zielsetzungen des Vereins. Sie beschließt über die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Rechnungsprüfers und über die vorliegenden Anträge.
8. Über die Versammlung wird Protokoll geführt, welches vom Protokollführer und Versammlungsvorsitzenden unterzeichnet wird.

#### §10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister oder Stellvertreter,
  - dem Sportwart oder Stellvertreter,
  - dem Pressesprecher oder Stellvertreter,
  - dem Jugendwart oder Stellvertreter.

Er kann erweitert werden höchstens um bis zu drei Beisitzer.

2. Der Vorsitzende und er stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 abs. 2 BGB, sie sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der erste Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart werden in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt, der

zweite Vorsitzende, der Pressesprecher und der Jugendwart werden in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
5. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Sitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen (auch elektronische) an den Verein zurückzugeben.

#### §11 Jugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

#### §12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein bis drei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Jedes Jahr muss mindestens ein Kassenprüfer durch einen neu gewählten ersetzt werden.
2. Die Prüfung erfolgt durch mindestens 2 Prüfer. Diese legen zur Mitgliederversammlung einen unterschriebenen Kassenprüfungsbericht vor. Bei Unstimmigkeiten und Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

#### §13 Haftpflicht / Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht:
  - a. Für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung sportlicher Betätigung erleiden oder herbeiführen.
  - b. Für während der Ausübung sportlicher Betätigung abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

#### §14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen 2 Wochen, aber nicht vor Ablauf von 8 Tagen, eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Rollsports.

## §15 Schlussbestimmung

Diese Satzungen wurden auf der Gründungsversammlung am 31.10.2002 verabschiedet. Sie wurde wirksam mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister.

Die Satzung vom 31.10.2002 wurde erstmalig im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.02.2003 geändert.

Die Satzung mit Stand vom 27.02.2003 wurde in Bezug auf §10 Abs. 3 aktualisiert bei der Jahreshauptversammlung am 16.02.2007.

Die Satzung mit Stand vom 16.02.2007 wurde im Bezug auf §10 Absatz 3 aktualisiert bei der Jahreshauptversammlung am 16.02.2007.

Die Satzung mit Stand vom 16.02.2007 wurde im Bezug auf §3 Abs.2 und Abs. 5-7, § 7 Abs. 2, § 10 Abs.1 und 3, §12 Abs. 1 und 2 bei der Jahreshauptversammlung vom 27.02.2009 aktualisiert.

Die Satzung mit Stand vom 27.02.2009 wurde in Bezug auf §2 Abs.1 und §9 Abs.3 bei der Jahreshauptversammlung am 01.03.2013 aktualisiert.

Die Satzung mit Stand 01.03.2013 wurde in Bezug auf §2 Abs. 1 / 2 / 3 und §14 Abs. 3 und 4

Hannover, den 10.02.2017

---